

Barendorfer Kinder-, Jugend- und Familientreff e.V.

Vereinssatzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Barendorfer Kinder-, Jugend- und Familientreff“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21397 Barendorf und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Unabhängigkeit

Der Förderverein ist politisch und konfessionell unabhängig. Parteipolitische Tätigkeit im Förderverein und durch den Förderverein ist unzulässig.

§ 3 - Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und in diesem Zusammenhang die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Durchführung eigener Maßnahmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck vor allem durch eigene Angebote, ideelle und materielle Hilfe (z.B. durch öffentliche Sammelaktionen).
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Barendorf zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht Lüneburg dem Finanzamt Lüneburg vorzulegen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie sonstige Vereinigung werden, die dem Vereinszweck zustimmt.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Bei Beitrittserklärungen wird die Satzung des Vereins in der gültigen Form anerkannt.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss

keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied zahlt einen selbst zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mindesthöhe ist aus der Beitragsordnung zu ersehen.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beitrittserklärung und in den Folgejahren jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Die Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die geschäftsfähig sind. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassenwartin/dem Kassenwart sowie einer und bis zu acht Beisitzerin(nen)/Beisitzer(n).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der 1. Vorsitzende und/oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 9 - Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 - Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Um eine nahtlose Übergabe zu gewährleisten, werden immer nur zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt. So sollen der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) zum einen, sowie der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) erstmalig in 2016 für ein Jahr neu gewählt werden. Die Beisitzer sind zusammen mit dem /der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) neu zu wählen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 11 - Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden oder die/den Vertreter/in schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der Vertreter/in, anwesend sind. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu führen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 - Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Beitritt eines Betriebes oder einer sonstigen Vereinigung hat dieser/diese eine Stimme. Sollte der Vertreter des Betriebes/der sonstigen Vereinigung auch als Privatperson Mitglied sein, so kann diese Privatperson nur eine Stimme abgeben oder aber eine andere Person vertritt den Betrieb/die sonstige Vereinigung. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 3. Inanspruchnahme von Fremdmitteln;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail, falls nicht vorhanden dann schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder ansonsten von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben und die sich nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand zur Änderung des Zweckes des Vereins geäußert haben, erteilen damit ihre Zustimmung zur Änderung des Zweckes des Vereins.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 - Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl nach der Gründung soll eine Kassenprüferin/ein

Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl darf nicht unmittelbar im Anschluss an eine Amtszeit erfolgen.

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von den Kassenprüfern oder von einem Zehntel aller Mitglieder, mindestens aber fünf Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 18 - Haftungsregelungen

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Haftung des Vereins und der für ihn oder in seinem Auftrag handelnden Personen sowohl für eigene Schäden des Kindes/Jugendlichen als auch für Schäden Dritter ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

§ 19 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die/der 1. Vorsitzende Liquidator. Satz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Juli 2014 errichtet und ändert die Satzung vom 29. Mai 2012.

Barendorf, den 23. Juli 2014.